

Teil 1:**Anhörung zu**

- a) **Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung der
Reform der Juristenausbildung
– Drucks. 16/872 –**
- b) **Dringlicher Antrag
der Fraktion der FDP betreffend Reform der Juristen-
ausbildung
– Drucks. 16/1195 –**

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage RTA/16/6 –

(verteilt an Mitgl. RTA, MdJ, RH und Fraktionen, Teil 1 am
08.01.04, Teil 2 am 13.01.04)

Vorsitzender: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 7. Sitzung des Rechtsausschusses. Ich begrüße neben Herrn Staatssekretär Landau, der Herrn Staatsminister Dr. Wagner vertritt, der sich entschuldigen lässt, natürlich auch Frau Delic ganz herzlich. Ich begrüße besonders auch die Damen und Herren Sachverständigen, die zur heutigen öffentlichen Anhörung gekommen sind. Herzlichen Dank an Sie dafür – ich darf das auch im Namen des gesamten Ausschusses sagen –, dass Sie die Mühe auf sich genommen haben, uns mit schriftlichen Stellungnahmen, aber heute auch mündlich mit Rat zur Seite zu stehen. Ich sage das sehr deutlich, weil ich es für ein Essential parlamentarischer Arbeit halte, dass es Experten wie Sie gibt, die uns bei der gesetzgeberischen Arbeit behilflich sind. Ohne Ihre Hilfe wäre das sehr schwierig.

Aufgrund der vom Rechtsausschuss geäußerten Bitte sind uns 37 Stellungnahmen zugegangen. Uns lagen bereits 28 Stellungnahmen von der Regierungsanhörung aus dem Frühjahr 2003 vor.

Auch im Hinblick darauf, dass um 14 Uhr der Unterausschuss Justizvollzug tagt, dem viele von uns angehören, möchte ich Ihnen vorschlagen, dass wir den Gesetzentwurf paragrafenweise durchgehen – ich versuche zu bündeln, soweit das sinnvoll und möglich ist – und dass wir im Bedarfsfall mit den Experten gemeinsam diskutieren. Ich will Ihnen damit ersparen, dass Sie noch einmal mündlich vortragen müssen, was wir bereits schriftlich von Ihnen erhalten und durchgearbeitet haben. Wenn allerdings Ergänzungen oder Verdeutlichungen zu den Gutachten vorgenommen werden sollen, dann sind Sie herzlich aufgefordert, dies hier zu tun.

Die Liste der Anzuhörenden setzt sich aus der Liste des Hessischen Ministeriums der Justiz, die der Anhörung im Frühjahr 2003 zugrunde lag, und aus den von den Fraktionen benannten Sachverständigen zusammen.

Gibt es Ihrerseits noch Wortmeldungen zum Verfahren?

Abg. Nicola Beer: Herr Vorsitzender, wenn Sie nach Paragraphen vorgehen wollen, wäre die Frage, wie Sie das einsortieren wollen, was aus den Stellungnahmen zusätzlich gekommen ist und bis dato, da noch keine entsprechenden Änderungsanträge vorliegen, durch die eventuell neue Paragraphen eingefügt würden, nicht irgendwelchen Paragraphen zugeordnet werden kann.

Vorsitzender: Das könnten wir meines Erachtens am besten im Anschluss an den paragraphenweisen Durchgang machen. Wenn Sie einen besseren Vorschlag haben, Frau Kollegin Beer, bin ich für alles offen, insbesondere wenn Sie es vorschlagen. Haben Sie einen Vorschlag?

Abg. Nicola Beer: Das deckt sich vielleicht in einigen Bereichen; aber bislang hatten wir eigentlich immer bestimmte Themenkomplexe gemeinsam abgehandelt, ohne das speziell auf irgendeine Paragraphenformulierung zu beziehen. Ich habe meine Fragenkomplexe nicht unbedingt nach Paragraphen sortiert, aber ich würde das schon noch hinbekommen, das während der Anhörung durchzunummerieren.

Vorsitzender: Meine Damen und Herren Kollegen, wie sehen Sie das bei der CDU? – Völlig egal. GRÜNE? SPD? Was wollen Sie lieber: paragraphenweise oder komplexweise?

(Abg. Heike Hofmann: Komplexweise!)

– Von mir aus können wir es gern komplexweise machen. Dann müssen Sie mich nur ein bisschen lenken, Frau Kollegin Beer, weil Sie das schon komplexweise gebündelt haben; aber das kriegen wir auch noch hin.

Ich würde vorschlagen, dass wir Ihren Dringlichen Antrag im Anschluss in der gleichen Art und Weise behandeln. Ist das möglich? – Dann machen wir es so.

Noch zur Information: Wir werden heute zum Gesetzentwurf keinen Beschluss fassen, sondern das erst in der nächsten Sitzung tun. Wir führen heute „nur“ die Anhörung durch.

Dann gehen wir zur Anhörung über. Frau Kollegin Beer, was ist Ihr erster Komplex?

Abg. Nicola Beer: Mir geht es zunächst um den Bereich „verstärkte Einbeziehung der Anwaltschaft“. Da ist meine Meinung – das hatte ich auch im Plenum schon vorgebracht – relativ gefestigt und durch die Anhörung und die Stellungnahmen auch

noch einmal unterstrichen worden. Ich weiß nicht, wer von der Kammer oder vom DAV hier ist. Gerade der DAV hatte ja noch einmal die Punkte mit Einbeziehung vorgetragen und ist dann auch auf die Frage der Prüfungsfächer, auf die Frage der Ausbildungsinhalte und Prüfungsgegenstände eingegangen.

Mich würde jetzt lediglich etwas in Ergänzung zu dem, was sowohl in der Kabinettsanhörung als auch in unserer Anhörung vorgetragen worden ist, interessieren. Das rekurriert in der Stellungnahme auf Seite 3 unten, Punkt 6. Darin wird kritisiert, dass die Definition von Ausbildungsinhalten und Prüfungsgegenständen im Gesetzentwurf nicht stattgefunden habe. Mich interessiert, ob der DAV oder möglicherweise auch die Anwaltskammer das noch einmal konkretisieren kann, was ihrer Meinung nach an Ausbildungsinhalten und Prüfungsgegenständen im Gesetz formuliert werden müsste.

Vorsitzender: Ich sehe sowohl von der Anwaltskammer als auch vom Anwaltsverein niemanden hier. Vielleicht kommt noch jemand. Gibt es von den anderen Fraktionen zu dem Komplex Fragen, Anmerkungen oder Erörterungsbedarf? – Das ist nicht der Fall. Gibt es von den anderen Sachverständigen dazu Meinungen oder Erörterungsbedarf? – Auch das ist nicht der Fall. Frau Kollegin Beer, dann machen wir mit dem nächsten Komplex weiter. Aber vorher Herr Kollege Dr. Jürgens.

Abg. **Dr. Andreas Jürgens:** Ich würde anregen, dass wir vielleicht auch in der Reihenfolge der Ausbildung vorgehen, dass wir erst einmal die universitäre Ausbildung, die Pflichtbereichsprüfung, und dann das Referendariat nehmen.

Hinsichtlich der universitären Ausbildung ist ja immer wieder der Katalog des § 7 über die Pflichtfächer bei der staatlichen Pflichtfachprüfung problematisiert worden, formal zwar etwas, was mit der Prüfung zu tun hat, aber etwas, was natürlich während der Ausbildung stattfindet. Da gibt es Vorschläge, zusätzliche Dinge aufzunehmen. Es gibt auch – allerdings nur sehr vorsichtige – Vorschläge, etwas zu reduzieren.

Mich würde interessieren, ob aus dem Kreis der Anzuhörenden vielleicht noch Vorschläge unterbreitet werden können, welche der gegenwärtig im § 7 genannten Pflichtprüfungsbereiche möglicherweise herausgenommen werden könnten, um den Katalog zu entlasten.

Abg. **Heike Hofmann:** Dann sollten wir in einem eigenen Abschnitt auch noch auf den FDP-Antrag eingehen. Dazu gab es ja schon sehr ausführliche Stellungnahmen. Aber das sollten wir auch noch einmal mündlich separat erörtern.

Vorsitzender: Selbstverständlich. Im Anschluss an den Gesetzentwurf behandeln wir noch den Antrag der FDP. – Gibt es aus den Fraktionen weitere Wortmeldungen zum Thema „Stoffkatalog“?

Abg. **Nicola Beer**: Ich möchte etwas in Ergänzung zu dem sagen, was der Kollege Jürgens gesagt hat. Das sind ja im Grunde genommen zwei widerstreitende Ansätze: Der eine ist, wir müssten noch mehr entschlacken. Auf der anderen Seite kommt – das ist uns ja auch bekannt – gerade aus dem Bereich Sozial- und Steuerrecht der Hinweis, dass diese Punkte unterrepräsentiert sind. Insofern würde ich diese zwei Fragen gleich zusammenfassen.

Vorsitzender: Dazu gehört beispielsweise auch der Vorschlag, aus dem Fach Strafrecht etwas herauszunehmen und es dafür hineinzunehmen. – Gibt es eine konkrete Frage, Herr Dr. Jürgens, an einen der Gutachter, oder ist das an alle Sachverständigen gerichtet?

Abg. **Dr. Andreas Jürgens**: Da ich leider nicht alle Anwesenden kenne und nicht genau weiß, wer hier vertreten ist, richte ich die Frage zunächst einmal an alle, auch an die Auszubildenden.

Vorsitzender: Gibt es dazu aus dem Kreis der Sachverständigen Anmerkungen? – Es ist wahrscheinlich keiner von denen anwesend, die diese Vorschläge gemacht haben, wenn ich das richtig sehe. Deswegen ist es auch schwierig, dass Sie darauf antworten. Aber die Auszubildenden sind ja sozusagen auch Sachverständige, und zwar täglich praktisch ausübende Sachverständige. Gibt es von Ihnen, den Referendaren, Anmerkungen dazu?

Stefanie Krieger: Wir haben uns, da wir die Vertreter der Referendare sind, natürlich vornehmlich mit dem Teil der Referendarausbildung beschäftigt.

Vorsitzender: Also gibt es auch von Ihnen zum Stoffkatalog zunächst einmal nichts zu sagen.

Nikolaos Tokas: Ich bin auch von der Landessprecherversammlung der Referendare und wurde oft gefragt, warum es denn keinen Katalog, wie es ihn für das erste Examen gibt, auch für das zweite Examen im Gesetz gibt. Es wäre doch jetzt eine gute Möglichkeit, einen solchen hineinzubringen. In Bayern ist es so, und wir könnten das hier auch aufnehmen. Es ist häufig unklar, was Prüfungsstoff ist. Es gibt auch dazu immer wieder gegensätzliche Aussagen. Deswegen wäre solch ein Katalog ganz gut, um Klarheit zu schaffen.

Vorsitzender: Herr Staatssekretär Landau, direkt dazu?

StS **Herbert Landau**: Herr Derwort, bitte.

Präsident **Rüdiger Derwort**: In Hessen gab es noch nie einen solchen Katalog für die zweite Staatsprüfung. Es gibt auch zurzeit keinen. In den meisten Ländern gibt es keinen. Dadurch erhellt ganz schlicht, dass sich der Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung aus den Fächerkatalogen, den Pflichtfächerkatalogen der ersten Staatsprüfung, und den Ausbildungsinhalten ergibt, soweit sie in den Ausbildungsplänen definiert sind. Das definiert den Inhalt der zweiten juristischen Staatsprüfung.

Wenn man sich den bayerischen Katalog anschaut, der sehr ausführlich und sehr allgemein formuliert ist, ist darin im Prinzip nach unserer Auffassung kein Rationalitätsgewinn zu sehen. Der ist weiter als das, was bei uns de facto Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung ist.

Man sieht es ja an den Katalogen für die erste Staatsprüfung: Jeder Versuch, einen Katalog aufzustellen, führt in der Regel dazu, dass Stoff vermehrt wird, wie auch hier bei den Vorschlägen zu sehen ist. Die meisten Vorschläge, die sich dazu äußern, gehen dahin, den Katalog auszuweiten. Enge Kataloge zu schreiben ist ganz schwierig.

Clemens Kühnel: Ich bin auch Referendarvertreter und möchte dazu sagen, dass es vielleicht schwierig ist, einen solchen Katalog aufzustellen, und dass sich all das, was darin steht, vielleicht auch aus anderen Quellen beziehen lässt. Momentan wird aber den Referendaren zugemutet, sich aus unzähligen Quellen zusammenzusuchen, was möglicherweise Gegenstand der zweiten Staatsprüfung sein kann. Es kann ja nicht ein so großer Aufwand sein, einmal einen solchen Katalog aufzustellen, wenn er an sich wohl schon existiert oder sich zumindest suchen lässt, und den dann in das Gesetz zu schreiben. Dann steht das darin, und dann können die Referendare das einfach nachlesen, ohne dass sie sich aus verschiedenen Quellen informieren und die Buschtrommeln befragen müssen, ob das eine oder andere zufällig auch noch zu ihrem Prüfungsfach gehört oder nicht.

Vorsitzender: Gibt es zu dem Bereich noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir hören heute an und werden natürlich in der weiteren Diskussion in einer der nächsten Sitzungen des Rechtsausschusses eine Beschlussempfehlung des Ausschusses abgeben. Bis dahin ist noch Zeit, an all dem zu arbeiten, was uns vorliegt.

Ein weiterer Bereich ist wahrscheinlich, wenn ich Ihnen richtig folge, Herr Dr. Jürgens, die zweite Staatsprüfung. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Abg. **Nicola Beer**: Weil wir noch bei dem universitären Teil waren, würde ich vorher noch eine Frage zur Abschichtung stellen. Es sind jetzt Referendarvertreter hier; leider sind keine Fachschaften vertreten. Oder sind Fachschaftsvertreter anwesend? – Aber auch wenn man im Referendariat ist, ist man ja noch nicht so alt und so weit weg vom Studium.

Mit dem Gesetzentwurf wird auch beabsichtigt, die Möglichkeit des Abschichtens abzuschaffen. In Ihren schriftlichen Stellungnahmen war nichts dazu ausgeführt. Das ist vielleicht auch gar nicht aufgefallen. Gibt es dazu von Ihnen eine Meinungsäußerung?

Stefanie Krieger: Ich kann dazu nur sagen, dass, soweit ich es kenne, kaum jemand davon Gebrauch gemacht hat, weil das mit der Abschichtung gar nicht so einfach war. Man musste nach meinem Kenntnisstand bereits nach dem fünften oder sechsten Semester zwei Klausuren vorziehen und war zum Teil mit dem Studium noch gar nicht fertig. Ich weiß nicht, ob das bei einer universitären Prüfung anders gestaltet wäre; aber nach meiner Kenntnis hat aus unserem Bereich kaum jemand von der Möglichkeit der Abschichtung Gebrauch gemacht.

Abg. **Heike Hofmann:** Auch noch zu dem Bereich. In dem Gesetzentwurf – das hatten wir auch im Plenum schon kurz angesprochen – ist jetzt in § 13 Abs. 2 vorgesehen, nur noch eine Aufgabe aus dem Bereich des Strafrechts zu bearbeiten. Wie sieht Ihre Stellungnahme dazu aus, nur noch eine Aufgabe aus dem Strafrecht vorzusehen?

Vorsitzender: Ich wollte nur vorher fragen, ob es noch Wortmeldungen zum Thema „Abschichtung“ gibt, bevor wir dann zum Strafrecht übergehen. Wenn ich das richtig sehe, ist die Abschichtung nur in einem ganz geringen prozentualen Anteil erfolgt, Herr Derwort.

StS **Herbert Landau:** Nur 1 %.

Vorsitzender: Dann kommen wir jetzt zur Frage der Kollegin Hofmann.

Clemens Kühnel: Dazu ist zu sagen, dass das Strafrecht ja in der universitären Ausbildung eigentlich, gemessen an seiner praktischen Bedeutung, deutlich überbewertet ist, weil es angeblich als Fach gilt, an dem man gut Jura lernen kann. Das wurde mir zumindest einmal von einem „Prof“ so erklärt.

Jeder Versuch ist begrüßenswert, das Staatsexamen von Sachen zu entschlacken, die man nicht braucht – und das Strafrecht braucht nur ein sehr kleiner Teil der fertigen Juristen später in dem Umfang, in dem es an der Uni ausgebildet wird. Dass es fast gleichwertig neben Zivil- oder öffentlichem Recht steht, wird in keiner Weise seiner – ich sage es einmal krass – praktischen Bedeutungslosigkeit gerecht. Insofern ist das meiner Ansicht nach zu begrüßen.

Abg. **Heike Hofmann:** Ich wollte direkt etwas dagegen einwenden. Die Wichtigkeit an sich ist mir schon bewusst. So weit kann ich mich auch daran erinnern: Meistens konnte man sich – und kann man sich wohl auch heute noch – darauf einstellen,

dass wenige Bestandteile in der Aufsichtsarbeit z. B. über die Strafprozessordnung dabei sind.

Auf die eigene Prüfungsarbeit muss man sich ja ohnehin vorbereiten. Das heißt: Wenn ich, wie in den anderen Bereichen auch, zwei Aufgaben in dem Bereich habe, dann mögen das manche als zusätzliches Damoklesschwert über sich empfinden. Auf der anderen Seite habe ich dann aber zweimal die Möglichkeit, einen „Glückstreffer“ zu landen oder eine gute Aufsichtsarbeit zu schreiben. Ich muss mich ja sowieso im Strafrecht vorbereiten und habe dann halt zweimal die Möglichkeit, vielleicht eine gute Note zu schreiben.

Stefanie Krieger: Generell ist zum Prüfungsumfang zu sagen, dass, wenn sechs Klausuren in der Staatsprüfung geschrieben werden, das schon eine hohe Belastung für den Studenten an sich ist. Wir hatten bisher in Hessen, wie Ihnen bekannt ist, vier Klausuren und eine Hausarbeit. Gut, die Hausarbeit geht jetzt nicht in dem Sinne in die zwei Klausuren über, sondern es findet ja zusätzlich noch eine universitäre Pflichtfachprüfung statt. Insofern ist es den Universitäten auch freigestellt, was sie in diesem Rahmen prüfen. Wenn das Pflichtfach beispielsweise Strafrecht ist und dort dann wiederum die Hausarbeit und weitere Klausuren im Strafrecht geschrieben werden, wird das insoweit ausgeglichen.

Ich denke, zusätzlich zu den sechs Klausuren der Staatsprüfung noch mehr Klausuren hinzuzunehmen ist eine Belastung, die meines Erachtens nicht gerechtfertigt ist, wenn noch offen ist, was in der universitären Prüfung geprüft werden soll. Das ist auch ein Kritikpunkt, den ich sehe, dass in der Hinsicht den Universitäten zu freie Hand gelassen wird. Es müsste meines Erachtens schon genauer festgelegt werden, was der Rahmen der universitären Prüfung ist. Sonst könnte beispielsweise ein Nord-Süd-Gefälle zwischen Marburg und Frankfurt eintreten, was den Prüfungsumfang betrifft. Das sollte schon noch genauer geregelt werden.

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen zu dem Bereich sehe ich nicht. Was wäre der nächste Bereich, Frau Kollegin Beer?

Abg. **Nicola Beer:** Jetzt kämen wir zum Referendariat und zum zweiten Staatsexamen. Zum Referendariat speziell habe ich nichts.

Abg. **Dr. Andreas Jürgens:** Hinsichtlich der Ausbildungsstruktur insgesamt wird teilweise vorgeschlagen, beim Strafrecht von vier Monaten auf drei Monate zurückzugehen und dafür die Wahlstation von drei Monaten auf vier Monate auszuweiten. Das wurde meiner Erinnerung nach z. B. aus dem Bereich der Sozialgerichtsbarkeit vorgeschlagen. Mich würde interessieren, wie die anwesenden Anzuhörenden dazu stehen.

Hinsichtlich der Anwaltsstation gibt es mehrere Einwände, zum einen hinsichtlich des Anwaltslehrgangs: ob in dem Gesetz zum einen näher konkretisiert werden sollte, wie dieser inhaltlich auszusehen hat, zum anderen auch, welche Dauer dafür über-

haupt vorgesehen werden soll. Das ergibt sich im Augenblick aus dem Gesetzentwurf noch nicht.

Dann zu dem zweiwöchigen Lehrgang im Arbeitsrecht während der Anwaltsstation. Das wird ja vor allem aus der Arbeitsgerichtsbarkeit sehr stark in Zweifel gezogen, ob das Sinn machen würde.

Hinsichtlich der Ausbildung in der Verwaltung ist jetzt aufgenommen worden, dass ein Teil davon, nämlich zwei Monate, auch bei einem Verwaltungsgericht absolviert werden kann. Meine Frage ist, ob es nicht auch bei den besonderen Verwaltungsgerichten, also bei den Sozialgerichten, möglicherweise auch beim Finanzgericht, möglich sein sollte, dort einen Teil dieser Ausbildung ableisten zu lassen.

Vorsitzender: Ich schlage vor, dass wir direkt zu den Experten umschalten. Die Fragen betrafen die Wahlstation, die Anwaltslehrgänge, den arbeitsrechtlichen Lehrgang und die Verwaltungsstation. Gibt es dazu von Ihnen Wortmeldungen? – Leider nicht. Es tut mir Leid, Herr Dr. Jürgens.

(Zuruf: Zu den arbeitsrechtlichen Lehrgängen gibt es sehr wohl zwei Wortmeldungen!)

– Dann bin ich glücklich, wenn Sie antworten.

Präsident **Dr. Hartmut Koch:** Ich habe ja schriftlich Stellung genommen und meine Position dazu vorgetragen, die nicht nur meine Position ist, sondern auch – bis auf den Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht – die aller dazu von mir Befragten, also sowohl des Präsidenten des Arbeitsgerichts Frankfurt als auch der besonderen Frauenbeauftragten als auch der organisierten Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter, nämlich ver.di und Verein der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit. Wir alle sind der Meinung, dass der Lehrgang von zwei Wochen, wie er derzeit läuft, sozusagen „Arbeitsrecht light“, nichts nützt.

Ich denke, dass ein Großteil der Damen und Herren Abgeordneten Anwälte sein werden. Ich kenne die einzelnen Viten nicht. Wer von Ihnen z. B. Familienrecht macht, wird mir sicher bestätigen, dass man mit einem zweiwöchigen Lehrgang „Familienrecht“ keine Familienrechtsklausur im Arbeitsrecht im zweiten Staatsexamen erfolgreich bestehen könnte. Wer nicht die erforderlichen Grundkenntnisse im Arbeitsrecht mitbringt, kann meines Erachtens – und das wird von der Mehrzahl der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter, die diese Lehrgänge abhalten, geteilt – trotz aller Bemühungen nicht erfolgreich eine Klausur im Arbeitsrecht schreiben.

Mein weiteres Argument ist, dass meines Erachtens nach der Neufassung des Deutschen Richtergesetzes – § 5d Abs. 3 Satz 2 – dieser Lehrgang auch nicht mehr gefordert wird, weil sich der Prüfungsstoff des zweiten Staatsexamens mindestens auf die Pflichtstationen beziehen soll. Er kann demnach auch darüber hinausgehen. Wenn man denn nach bisherigem Recht die Meinung vertritt, dass im zweiten Staatsexamen nur etwas Klausurgegenstand sein darf, was Inhalt der Pflichtstatio-

nen war, dann ist jedenfalls diese zwingende Verbindung nach der Änderung des Deutschen Richtergesetzes meines Erachtens nicht mehr gegeben.

Ich möchte das einmal salopp ausdrücken: Ein Arbeitsrechtslehrgang „light“, wie wir ihn jetzt haben, bringt meines Erachtens gar nichts, ist nur eine Belastung, bei der das Ergebnis in keinem Verhältnis zum Aufwand steht. Ich sage es einmal so: wenn Arbeitsrecht in der Referendarausbildung und in der Prüfung, dann entweder ganz oder gar nicht. Aber mit einem solchen „Feigenblattlehrgang“, wie wir ihn derzeit haben, ist meines Erachtens nichts gewonnen, weder für die Arbeitsgerichtsbarkeit noch für die Referendarinnen und Referendare.

Rainer Bram: Ich möchte die Gegen- und Mindermeinung vertreten, und zwar ein kleines Plädoyer für die Beibehaltung des arbeitsrechtlichen Lehrgangs halten. Wir haben natürlich auch Kolleginnen und Kollegen befragt. Es gibt in der Tat auch andere Meinungen; aber dass wir hier zu zweit sind und zwei gegenteilige Meinungen vortragen, bringt sicherlich auch gut zum Ausdruck, dass es unterschiedliche Auffassungen bei den Arbeitsgerichten gibt.

Erstens. In rechtspolitischer Hinsicht halte ich es für ein Unding, das Arbeitsrecht, das in der Bundesrepublik 30 Millionen Rechtsverhältnisse regelt, in der Ausbildung eines Referendars nicht vorkommen zu lassen. Das ist eine rechtspolitische Bewertung, die die Damen und Herren Abgeordneten sicherlich richtig einordnen werden.

Zweitens. Ich bin auch Prüfer im zweiten Staatsexamen. Es ist allseits bekannt, dass die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten nicht berauschend sind. Ich prüfe unter anderem AW. Man merkt dabei deutlich, dass Referendare, die an diesem Lehrgang teilgenommen haben, dort bessere Ergebnisse erzielen; denn wenn der Tenor bei einer arbeitsrechtlichen Klausur einmal richtig ist, die Vollstreckbarkeit weggelassen wird und etwas zum Gegenstand des Streitwertes gesagt wird, dann merkt man, dass dieser Referendar an dem Zweiwochenlehrgang teilgenommen und aufgepasst hat. Ich wage die Prognose, dass die Ergebnisse zumindest der arbeitsrechtlichen Klausuren deutlich katastrophaler wären, wenn dieser Lehrgang nicht stattfände.

Zur Tauglichkeit des Lehrgangs. Zwei Wochen sind eine kurze Zeit. Ich selbst habe zirka 20 Lehrgänge bis 1998 durchgeführt, die allerdings damals noch einen Monat gedauert haben. Wenn ich mich nicht allzu sehr getäuscht habe, kann ich sagen, dass sie von den Referendarinnen und Referendaren sehr gut angenommen worden sind, obwohl sie damals sehr unglücklich lagen, nämlich in der ersten Station. Das brachte im Hinblick auf die Klausuren wenig, weil bis dahin wieder viel vergessen war. Allerdings konnte man ja die Skripten nachlesen.

Aber zwei Wochen sind auch nicht allzu kurz, um sich mit den prozessualen und verfahrensrechtlichen Besonderheiten eines arbeitsrechtlichen Urteils, das man ja in aller Regel schreiben muss – oder eine Klageschrift bei der Anwaltsklausur –, vertraut zu machen. Die Lehrgänge für Fachanwälte dauern meines Wissens bei manchen Instituten nur drei Wochen. Diese zwei Wochen sind also zwar knapp, aber können gerade noch als ausreichend angesehen werden.

Natürlich liegt in dem jetzigen Gesetzentwurf der Lehrgang ideal: Er liegt in der zweiten Hälfte der langen Anwaltsstation, in der die Referendarinnen und Referendare auch vom Besuch der Arbeitsgemeinschaft freigestellt sind und diesen Lehrgang intensiv besuchen können. Sie können sicherlich auch den Stellenwert dieses Lehrgangs im Hinblick auf die Klausuren besser einschätzen, was das Interesse dann sicherlich auch deutlich fördert, daran teilzunehmen – anders als in der ersten Station, wo noch alles so weit weg ist.

Derzeit liegt der Lehrgang in der fünften Station außerordentlich unglücklich. Jeder fragt sich: Was sollen die da? Warum soll der, der kein Interesse am Arbeitsrecht hat, noch einen Lehrgang in der Station haben, wo die Klausuren schon geschrieben sind?

Alles in allem sehe ich darin genügend Gründe, den Lehrgang beizubehalten.

Vorsitzender: Ich nehme mit Freude zur Kenntnis, dass ich auch einer Mindermeinung angehöre.

Lisa-Marie Krauß: Ich wollte noch etwas zu der unglücklichen Lage dieses Lehrgangs sagen. Im Moment ist er sehr stark dadurch entwertet, dass er zwei Monate vor dem schriftlichen Examen stattfindet und zu der Zeit eigentlich kein Referendar mehr einen Kopf für zwei Wochen Lehrgang hat und er deswegen sehr wahrscheinlich in seiner Wertigkeit noch sehr weit hintensteht.

(Rainer Bram: Vor dem mündlichen?)

– Vor dem schriftlichen ist es im Moment. Das ist aber nur die Übergangsregelung bis zur Änderung.

Insgesamt finde ich auch, dass es eine „Entweder-ganz-oder-gar-nicht“-Lösung sein muss. Im Wirtschaftsrecht z. B. gibt es gar keinen Lehrgang. Da steht man sehr im Dunkeln, was überhaupt Gegenstand einer solchen Prüfung sein soll. Dort findet gar nichts statt, und es werden trotzdem Wirtschaftsrechtsklausuren geschrieben. Insofern erschließt sich nicht so ganz, wie da die Wertigkeit ist. Dabei hört man oft – das sind wieder die Buschtrommeln, die man vernimmt –, dass fast nie Arbeitsrecht, sondern meistens Wirtschaftsrecht hineinkommt.

Irgendwie ist bei dieser Prüfung nicht so ganz klar, worauf man sich eigentlich vorbereitet.

Thomas Großmann: Ich bin auch einer der Landessprecher der hessischen Referendare. – Ich wollte Herrn Dr. Koch gern noch etwas entgegensetzen: Es wäre aus meiner Sicht völlig verfehlt, wenn man diesen Zweiwochenlehrgang im Arbeitsrecht mit einer viermonatigen Station im Zivilrecht vergleicht. Denn wenn wir uns z. B. bei der Station Zivilrecht die Anzahl der Arbeitstage der AG anschauen, dann kommen wir auf genau 20 ganztägige Sitzungen. Ein zweiwöchiger Arbeitsrechtslehrgang mit zehn Sitzungen ist immerhin halb so lang, was natürlich dem Fach und dem Umfang

des Bereichs Arbeitsrecht nicht gerecht wird, aber angesichts dessen, dass man an allen Ecken und Enden komprimieren muss, dieses Fach durchaus nicht unterrepräsentiert ist.

Abg. **Axel Wintermeyer**: Ich habe eine Frage an Herrn Koch. Ich will das nicht bewerten: Mehrheits- oder Minderheitsmeinung. Das sollten wir hier auch nicht tun, sondern es geht hier um Argumentationen, die wir miteinander austauschen sollten und nach denen wir bei Ihnen fragen.

Ich habe mich aufgrund Ihrer schriftlichen Eingabe schon einmal mit dieser Frage eingehend beschäftigt. Nach meiner Meinung ist es so, und ich frage Sie danach, ob die richtig ist oder ob Sie dort eine andere Meinung vertreten: Wenn wir den Arbeitsrechtslehrgang ersatzlos streichen, dann könnte auch keine Arbeitsrechts-Examensklausur mehr geschrieben werden; denn auch nach der Neufassung des § 5d des Deutschen Richtergesetzes, auf den Sie sich beziehen, kann nur Gegenstand der Prüfung sein, was in der Ausbildung vorkam.

Der Satz 2 in dem Abs. 3 des § 5d des Deutschen Richtergesetzes ist vielleicht etwas unklar formuliert, vielleicht nicht ganz sauber formuliert. Das mag sein. Aber es heißt dort – ich zitiere den Satz 2 des Abs. 3 –:

Sie beziehen sich mindestens auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen.

Es wird dort also ein ganz klarer Verbund zwischen dem, was in der Ausbildung war, und dem, was später auch in den Examensklausuren geschrieben werden kann, hergestellt.

Der Argumentationsstrang mit dem Wirtschaftsrecht, der hier gerade vonseiten der Rechtsreferendare angesprochen worden ist, ist damit nicht ganz so zu subsumieren wie bei dem Arbeitsrecht, weil nämlich der Bereich Wirtschaftsrecht schon im Rahmen der zivilrechtlichen Ausbildungsstation abgedeckt wird. Ich beziehe mich auf § 95 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Da ist ein Katalog in diesem Bereich aufgestellt. Es heißt dort, das Wirtschaftsrecht in diesem Sinne bedeutet zivilrechtliche Konstellationen mit wirtschaftlichem Hintergrund, sodass dies dort praktisch in der Pflichtstation auch schon entsprechend mit abgearbeitet wird.

An Sie, Herr Koch, die Frage: Wir haben ein Spiegelbild von Ausbildung und Prüfung. Wäre es nicht an sich so, dass, wenn Ihr Vorschlag bei unseren Gedanken eine Mehrheit fände, dann die Arbeitsrechtsklausur im Examen völlig flach fallen würde?

Präsident **Dr. Hartmut Koch**: Ich möchte darauf erwidern: Das mit dem Wirtschaftsrecht als Thema ist zwar so richtig; aber in der Praxis ist es ja so, dass kaum ein Referendar beim Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen die Zivilstation machen wird. Bei den übrigen Referendaren kann es nach meiner Kenntnis allenfalls zufällig in einer Sache in einer Zivilkammer oder auch beim Amtsrichter vorkommen, dass irgendeine Sache einmal einen wirtschaftsrechtlichen Bezug in dem Sinne hat. Also: Eine komprimierte Ausbildung findet da nicht statt.

Zur Neufassung des § 5d Abs. 3 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes. Ich habe jetzt nicht in die Begründung für die Änderung des Gesetzes hineingeschaut; aber es hieß bisher – ich darf zitieren –:

Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Prüfung beziehen sich auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen.

Jetzt heißt es:

Sie beziehen sich mindestens auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen.

Für mich gibt das Wort „mindestens“ keinen Sinn, wenn es bei dem alten Rechtszustand bleiben sollte; denn der Bundesgesetzgeber muss sich bei der Einfügung des Wortes „mindestens“ doch irgendetwas gedacht haben. Für mich erschließt sich das nur dahin gehend, dass sich die Aufsichtsarbeit im zweiten Staatsexamen nicht mehr strikt auf den Stoff in der Ausbildung während der Referendarzeit erstrecken muss. Anders kann ich mir das Wort „mindestens“ nicht erklären.

Ich habe das auch in meiner Stellungnahme schon ausgedrückt: Wenn dieser Lehrgang Voraussetzung für das Schreiben einer Klausur sein soll – wenn diese Mehrheitsmeinung besteht –, dann wäre es aus meiner Sicht im Hinblick auf die Belastung, die diese Lehrgänge für die Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit darstellen, lieber, dass überhaupt keine Klausur im zweiten Staatsexamen mehr geschrieben wird als nur auf der Grundlage der Durchführung dieser Lehrgänge und des Stoffes, der da vermittelt wird.

Wenn ich dem Herrn Referendar noch hinsichtlich der Zeitberechnung für diesen Lehrgang und für die Arbeitsgemeinschaft in der Zivilstation erwidern darf: Die Arbeitsgemeinschaft ergänzt und vervollständigt und systematisiert ja nur die Ausbildung und ist nicht der alleinige Gegenstand der Ausbildung in der Zivilstation. Deswegen ist meines Erachtens der Vergleich in dieser Form nicht tragfähig.

Abg. **Axel Wintermeyer**: Herr Koch, Sie haben diesen Begriff „mindestens“ gerade auszulegen versucht. Es ist ja so, dass das Arbeitsrecht auch in dieser Pflichtstation implementiert ist. Das heißt also, vom Prinzip her gesehen: Es kann darüber hinaus, über Arbeitsrecht, über die Dinge, die in der Pflichtstation zwingend sind, hinaus noch zusätzlich geprüft werden. Ich lege das völlig anders aus als Sie und verstehe da auch nicht genau Ihre Argumentation. Vielleicht können Sie mir die noch einmal verdeutlichen.

Präsident **Dr. Hartmut Koch**: Ich weiß nicht, was ich dazu noch sagen soll. Ich verstehe das „mindestens“ dahin gehend, dass der Gegenstand der Aufsichtsarbeit nicht nur etwas sein muss, was Gegenstand der Ausbildung in den Pflichtstationen war. Eine Pflichtstation „Arbeitsrecht“ in dem Sinne hat es ja nie gegeben, sondern nach dem derzeitigen Rechtszustand ist es die fünfte Station als Pflichtwahlstation, die auch nicht jeder macht. Nach dem derzeitigen Zustand brauchen diejenigen Referendare, die die Pflichtwahlstation bei einem Arbeitsgericht machen, diesen Lehrgang nicht zu machen, weil eben der Landesgesetzgeber davon ausgeht, dass die

Ausbildung in der Pflichtstation mindestens gleichwertig ist, nach meiner Auffassung aber natürlich erheblich mehr bringt als nur dieser Lehrgang.

Ich bin nach wie vor der Meinung, dass der Aufwand für diese Lehrgänge außerordentlich hoch ist. In der Arbeitsgerichtsbarkeit sind seit der Änderung auf die zwei Wochen im Jahre 1998 203 dieser Lehrgänge durchgeführt worden. Im Wesentlichen sind das pro Jahr im Schnitt 50 Lehrgänge, die abgehalten werden, was eine enorme Richterkraft bindet. Ich denke, Ihnen allen ist die Belastung der Arbeitsgerichtsbarkeit bekannt, der auch der Landeshaushaltsgesetzgeber Rechnung getragen hat.

Wir hatten im Jahre 2003 durch die Verschiebung der Ausbildung von der ersten Station in die fünfte Station ein Jahr lang sozusagen einen paradiesischen Zustand dadurch, dass die Arbeitsgerichtsbarkeit ein Jahr lang diese Lehrgänge nicht abhalten musste. Wir haben gemerkt, was das auch bei den Erledigungszahlen in der Arbeitsgerichtsbarkeit bringt.

Deswegen ist meine dezidierte Meinung, dass es mir im Ergebnis bei aller Wichtigkeit des Arbeitsrechts – ich denke, als Präsident des LAG muss ich dazu nichts sagen – lieber wäre, es würde überhaupt keine Klausur geschrieben, wenn dafür dieser Lehrgang entfallen würde, als dass diese Lehrgänge abgehalten werden, und zwar aus meiner Sicht mit einem zweifelhaften Ergebnis.

Herr Wintermeyer, ich kann Ihnen da wirklich nicht folgen. Es ist meines Erachtens nicht mehr gefordert, als dass man diese Lehrgänge abhält, nur um mithilfe dieser Lehrgänge rechtfertigen zu können, dass eine Klausur im zweiten Staatsexamen geschrieben wird.

Abg. **Dr. Andreas Jürgens:** Ich gehe einmal davon aus, dass wir uns im Kern über die inhaltliche Berechtigung des Arbeitsrechtslehrgangs auseinander setzen und dass die Frage der Arbeitsbelastung sozusagen eine nachgelagerte ist.

Hinsichtlich der Frage, die hier aufgetaucht ist und von Ihnen angeschnitten wurde: Der Arbeitsrechtslehrgang dauerte früher vier Wochen und beträgt jetzt zwei Wochen. Meine Frage bezieht sich darauf, ob diese Reduzierung wirklich mit einem Verlust an Ausbildungsintensität verbunden war. Denn ich habe von vielen Referendaren gehört, dass, als er noch vier Wochen betrug, ein Teil der „Ausbildung“ darin bestand, dass viele Referendare in der Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichtes eingesetzt wurden, was sicherlich nur einen begrenzten Ausbildungswert hat, wenn natürlich auch die Aufnahme eingehender Klagen schon etwas darstellt, was einem helfen kann, aber vielleicht nicht im Sinne der Ausbildung war. Also: Hat sich die Ausbildungsintensität tatsächlich um 50 % reduziert, oder kann man sagen, dass in den zwei Wochen doch deutlich mehr als 50 %, verglichen mit den bisherigen vier Wochen, stattfindet?

Präsident **Dr. Hartmut Koch:** Es gibt ja kein verbindliches Curriculum für diese Lehrgänge. Der Hauptgegenstand dieser arbeitsrechtlichen Lehrgänge ist seit der Kürzung 1998 das Kündigungsrecht, Beendigung der Rechtsstreitigkeiten, was natürlich

einen gewissen Sinn macht, weil ein sehr großer Teil der in Arbeitsgerichten verhandelten Sachen Beendigungsstreitigkeiten sind. Alle anderen Gebiete bleiben meines Wissens weitgehend außen vor. Ich weiß nicht, ob es vonseiten des Justizprüfungsamtes irgendwelche Vorgaben gibt, was darüber hinaus in diesen Lehrgängen vermittelt werden soll; aber das ist das, was ich weiß.

Zu der Rechtsantragsstelle. Das halte ich für ausgeschlossen, weil das gar nicht möglich ist. Diese Lehrgänge hatten ja immer 15 bis 20 oder 25 Teilnehmer. Man kann nicht 25 Leute auf die Rechtsantragsstelle setzen, zumal diese Lehrgänge in der Regel in gesonderten Räumen bei den Landgerichten stattgefunden haben. Dass die auf der Rechtsantragsstelle gesessen und Klagen aufgenommen hätten, das mag vielleicht im Einzelfall einmal vorgeführt worden sein, um zu zeigen, wie so etwas funktioniert. Aber dazu habe ich keine Informationen und keine Kenntnis davon und halte es auch für ausgeschlossen, dass das so gemacht worden ist.

Ich weiß, dass dieser einmonatige Lehrgang, der es bis 1998 war, bei vielen Referendarinnen und Referendaren dazu geführt hat, wenn sie sich vorher nicht damit beschäftigt hatten, sozusagen ihre Liebe zum Arbeitsrecht zu entdecken und dann auch die Wahlstation nachher beim Arbeitsgericht oder bei einer arbeitsrechtlichen Institution zu machen. Das lag aber auch daran, dass der Lehrgang in der ersten Station stattfand und dann genügend Überlegungszeitraum bis zu der Wahlstation war, wo die dann gemacht werden soll.

Diese Möglichkeit besteht ja jetzt auch nicht mehr, weil der zweiwöchige Lehrgang derzeit während der Wahlpflichtstation absolviert wird, also während der fünften Station, und in Zukunft während der Anwaltsstation sein soll. Dadurch würde sich das Ganze im Hinblick auf die Wahlstation wieder ein bisschen ändern.

StS Herbert Landau: Herr Vorsitzender! Die Anhörung ist natürlich die Stunde des Parlaments und nicht die Stunde der Regierung. Wir als Landesregierung haben unsere Meinung nach Abwägung der unterschiedlichen Positionen in der Arbeitsgerichtsbarkeit – die waren uns ja zuvor auch bekannt – so festgelegt, dass wir für die Beibehaltung des arbeitsrechtlichen Lehrgangs plädieren. Ich möchte mich zum Inhalt deswegen, weil hier Anhörung ist, auch nicht äußern. Die Argumente sind meines Erachtens weitgehend ausgetauscht.

Eines ist mir schon wichtig: Wenn das Entlastungsargument vorgetragen wird, muss ich darauf hinweisen, dass die Arbeitsgerichtsbarkeit zu Zeiten Ihres Vorgängers erheblich – im Umfang von vier R-Amtsstellen – zur Durchführung dieser arbeitsrechtlichen Lehrgänge verstärkt worden ist. Bei der schwierigen Situation, die die Arbeitsgerichtsbarkeit derzeit hat – die Eingänge sind unstreitig sehr hoch, die Erledigungszahlen sind zwar auch hoch, aber die Arbeit, die dort geleistet werden muss, ist ganz beachtlich und sehr umfangreich –, müssten wir aber natürlich bei Abschaffung der arbeitsrechtlichen Lehrgänge dies im Interesse der Gleichgewichtung zu den anderen Gerichtsbarkeiten auch in Rechnung stellen.

Eine kurze letzte Bemerkung, eher in Richtung der Referendare: Nach unseren Erkenntnissen ist der Durchschnitt des Erfolgs der arbeitsrechtlichen Klausuren um ein Vielfaches höher als der in den WG-Klausuren.

Abg. **Nicola Beer**: Ich wollte auch noch eine Frage an Herrn Dr. Koch richten, und zwar im Hinblick auf die Verlegung des anwaltsrechtlichen Lehrgangs in die Anwaltsstation hinein und die Möglichkeit, bei einer neunmonatigen Anwaltsstation im Rahmen der Ausbildung bei einem Allgemeinanwalt – so sieht es ja das Gesetz vor – wesentlich häufiger auf arbeitsrechtliche Zusammenhänge zu treffen, als das im Rahmen der längeren Zivilstation bislang der Fall war, wenn man sich nicht entschieden hat, speziell einen Teil beim Arbeitsgericht zu machen.

Meinen Sie nicht, dass da doch eigentlich eine Verstärkung dieses Lehrgangs durch die begleitende Möglichkeit stattfindet – auch in der praktischen Ausbildung, auch wenn man nicht speziell das Arbeitsgericht als Station angewählt hat –, mit diesen Inhalten das quasi aus dem praktischen Teil heraus zu ergänzen?

Präsident **Dr. Hartmut Koch**: Frau Beer, wenn das so ist, haben Sie sicher Recht. Ich kann nur aus meiner eigenen Erfahrung sagen: Ich bin ganz durch Zufall zu einem Rechtsanwalt gekommen, der sehr viel Arbeitsrecht machte, was ich vorher gar nicht wusste, und auf diese Weise mit dem Arbeitsrecht in Kontakt gekommen. Wenn der Herr Anwalt etwas anderes gemacht hätte, hätte ich mit dem Arbeitsrecht in dieser Station keinen Kontakt bekommen. Das hängt doch sehr von Zufälligkeiten ab und kann natürlich, wenn man in der Anwaltsstation mit arbeitsrechtlichen Sachverhalten in Kontakt kommt, sicher so sein, wie Sie eben ausgeführt haben.

Thomas Großmann: Ich habe keine neuen Argumente mehr, sondern möchte nur noch abschließend als persönliches Statement sagen: Ich finde das Arbeitsrecht unverzichtbar in der Ausbildung zum zweiten Examen und fände es sehr bedauerlich, wenn das aufgrund des Mangels an Ausbildungskapazität herausfallen würde. Das würde auch nicht in den politischen Rahmen eines Bundeslandes passen, das ja auch die Bildung sehr in den Vordergrund stellt.

Vorsitzender: Herr Dr. Jürgens, Sie hatten noch weitere Themenbereiche angerissen. Aber wie ich sehe, gibt es keinen Sachverständigen, der sich dazu äußern möchte.

Abg. **Nicola Beer**: Ich versuche es trotzdem einmal, auch wenn es schwierig ist, weil wir versäumt haben, am Anfang eine Vorstellungsrunde der Anzuhörenden zu machen. Zum einen habe ich die Frage: Ist jemand aus dem Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit anwesend? – Nicht. Okay, dann kann ich mir die Frage nach dem Bereich sparen.

Vorsitzender: Frau Kollegin Beer, ich habe keine Vorstellungsrunde gemacht, weil der Kreis der Experten, wie ich finde, übersichtlich ist.

Abg. **Nicola Beer**: Ein Teil ist mir bekannt, mit denen ich ansonsten schon dienstlich Umgang hatte; aber alle sind mir nicht bekannt.

Dann darf ich eine Frage allgemein an die Vertreter der gerichtlichen Praxis richten. Es ist ja vorgetragen worden, dass, anders als im Gesetzentwurf vorgesehen, auch die Wahlstation teilweise im Ausland abgeleistet werden können soll. Gibt es dazu aus dem Bereich der gerichtlichen Praxis gegenteilige Meinungen? Bislang ist es ja möglich, das ganz oder auch zum Teil zu machen. Das ist im Gesetzentwurf der Landesregierung auf die Anwaltsstation beschränkt. Was spricht dagegen, diese Möglichkeit zusätzlich für die Wahlstationen einzuräumen?

Vizepräsident **Klaus Schlitz**: Ich habe keine Bedenken gegen diese Vorstellung.

Clemens Kühnel: In dem Bereich ist nur zu bedenken, dass die Wahlstation nach der neuen Vorstellung jetzt drei Monate beträgt. Es bringt natürlich gewisse Schwierigkeiten mit sich, die zu teilen. Aber grundsätzlich ist es wünschenswert, die Flexibilität zu erhöhen, dass die Leute die Möglichkeit haben, das zu teilen. Es muss eben nur in einem sinnvollen Rahmen erfolgen. Eineinhalb Monate sind die Untergrenze, dass man sich noch sinnvoll in einen Bereich oder eine Arbeitsstelle einarbeiten kann. Zwei Monate wären schon besser, aber vier Monate gibt es halt nicht mehr.

Vorsitzender: Gibt es einen weiteren Themenbereich, den Sie erörtert haben wollen?

Abg. **Dr. Andreas Jürgens**: Ganz zum Schluss der Ausbildung soll noch nach der Neufassung parallel zu den letzten vier Monaten der Anwaltsstation ein Klausurenkurs angeboten werden. Teilweise wird vorgeschlagen, das zur Pflichtveranstaltung zu machen. Mich würde vor allem interessieren, ob das bei den Referendaren auf Gegenliebe stößt oder eher nicht.

Lisa-Marie Krauß: Viele Referendare nutzen sowieso jede Gelegenheit, Klausuren schreiben zu dürfen, und geben viel Geld bei privaten Firmen dafür aus, die das veranstalten. Deswegen ist es eigentlich nicht nötig, daraus eine Pflichtveranstaltung zu machen, weil man eben auch zeitmäßig flexibler ist, wenn man sich aussuchen kann, wo man Klausuren schreibt.

Clemens Kühnel: Bei dem Bereich kommt dazu, dass diese Klausurenkurse erst sehr spät zur Nutzung freigegeben werden, dass manche Referendare schon viel früher, manche schon ziemlich bald an diesen Klausurenkursen teilnehmen wollen. Denen müsste dann gesagt werden, dass sie warten müssten. Wenn man das zur Pflichtveranstaltung erklärt und damit die Kapazitäten künstlich durch Leute ausschöpft, die daran nicht teilnehmen wollen, dann würde man ja erst recht die Kapazitäten für solche Leute zerstören, die z. B. schon nach acht Monaten beginnen möchten, Klausuren zu schreiben. Da ist eine Flexibilisierung eher in der Richtung anzudenken als umgekehrt in der Richtung, dass man den Leuten das durch Zwang vorschreibt, die es gar nicht wollen.

Stefanie Krieger: Dem kann ich nur zustimmen. Denn es ist eher so, dass viel zu wenige Klausuren angeboten werden und Leute aus Landgerichtsbezirken, in denen eine sehr geringe Kapazität an Korrekturmöglichkeiten besteht, an andere Landgerichte ausweichen, was dann auch dort wieder zu Korrekturschwierigkeiten führt.

Insofern ist meines Erachtens vornehmlich der Punkt wichtig, dass genügend Klausurschreibemöglichkeiten angeboten werden, und nicht der Punkt, das zu einer Pflichtveranstaltung zu machen. Denn diejenigen, die sich bemühen, die Klausuren zu schreiben, werden auf jeden Fall daran teilnehmen, und dann sind vier Monate vor der Prüfung zu kurz.

Vorsitzender: Gibt es einen weiteren Themenbereich, Frau Kollegin Beer?

Abg. **Nicola Beer:** Seitens der Behindertenvertretung und des Behindertenbeauftragten der Landesregierung wird vorgetragen, dass es hierzu keine speziellen Regelungen für die Prüfungsdurchführung und die Erleichterungen gibt, die im Bereich der Prüfungen gewährt werden.

Da ich weiß, dass bis jetzt so etwas auf Antrag doch schon passiert, wo das nur auf der Ebene des Erlassweges geregelt ist, frage ich, was es uns bringen würde, das quasi in das Gesetz zu übernehmen. Hat es in der Vergangenheit Schwierigkeiten bei behinderten Prüfungskandidaten gegeben oder auch bei solchen, die aufgrund anderer Umstände – Schwangerschaft oder Sonstiges – Prüfungserleichterungen oder in dem Fall Prüfungszeitverlängerungen in Anspruch nehmen wollten? Ist es wirklich notwendig, das in Form eines Gesetzes aufzunehmen, oder kann man es bei dem bisherigen Regelungszustand belassen?

Herr **Dr. Weber:** Ich komme für den Beauftragten der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen. Nach unserer Auffassung macht es durchaus Sinn, eine solche gesetzliche Regelung aufzunehmen. Diese Regelung von Nachteilsausgleichen im Zusammenhang mit Prüfungen ist hier vorgenommen worden, um noch einmal ausdrücklich auf diesen Aspekt hinzuweisen. Erlassregelungen sind die eine Sache, aber die Verankerung dieses Grundsatzes im Gesetz ist eine andere.

Dabei sollte nach unserer Auffassung dieser Gesichtspunkt nicht nur im Zusammenhang mit Prüfungen zum Tragen kommen, sondern während der gesamten Ausbildungsphase, sprich: während des Studiums und auch während des Vorbereitungsdienstes. Die Gestaltung von Studium und Vorbereitungsdienst sollte also immer auch unter diesem Aspekt gesehen werden.

Wir würden sogar dafür plädieren, die Regelung von Nachteilsausgleichen momentan im Zusammenhang nur mit Prüfungen in dem Gesetz in einem allgemeinen Teil quasi vor die Klammer zu ziehen oder aber diesen Punkt zumindest noch einmal in der Begründung des Gesetzes anzusprechen.

Vorsitzender: Sind Ihnen, Herr Weber, konkrete Fälle bekannt, in denen es Probleme mit dem Runderlass gab?

Herr **Dr. Weber:** Konkrete Probleme sind mir nicht bekannt.

Abg. **Dr. Andreas Jürgens:** Die Formulierung, die der Behindertenbeauftragte gewählt hat, „Erleichterungen bei Prüfungen“ vorzuschlagen, zeigt schon, wie schwierig es wäre, eine Formulierung zu finden, die man ins Gesetz hineinschreiben könnte, weil es natürlich nicht um eine Erleichterung bei Prüfungen geht. Die Prüfung soll ja nicht leichter werden, sondern sie soll sozusagen auf die besondere Situation der Betroffenen Rücksicht nehmen. Da das in der Tat nach meinem Dafürhalten in der Praxis keine Probleme bereitet hat, sehe ich auch keine zwingende Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung.

Abg. **Nicola Beer:** Ich habe eine Frage, die ich besser vorhin in dem Bereich „erstes Staatsexamen“ hätte ansprechen müssen, die mir aber leider untergegangen ist. – Ist jemand aus dem Bereich der Hochschulen da, der mir Auskunft über die Frage der Behandlung der durch die universitäre Prüfung auf die Hochschulen zukommenden Mehrkosten geben könnte?

Vorsitzender: Mir ist niemand von den Hochschulen hier bekannt. Sollte sich jemand unter den Anwesenden verbergen, möge er sich melden. – Nein, es ist niemand da.

Abg. **Nicola Beer:** Dann hat sich das erledigt.

Eine letzte Frage zu einem anderen Bereich wäre die Frage der Übergangsregelung. Es wird vorgetragen, dass aufgrund von Lücken – so muss man zugegebenermaßen sagen – im Bundesgesetz, das wir hier nur in die Anwendung bringen, Probleme hinsichtlich der Übergangsregelung bestehen. Da gibt es die Stichtagsregelung. Das kann für Studierende, die sich jetzt schon quasi im Verfahren befinden und noch Auslandsaufenthalte planen, durchaus zu Problemen führen, weil sie sich dann doch wieder auf eine neue Prüfung einstellen müssen. Sehen Sie Möglichkeiten, trotz dieser Regelung im Bundesgesetz möglicherweise in der Umsetzung auf Landesebene einen weicheren Übergang zu schaffen?

Vorsitzender: An wen richtet sich die Frage? Oder sagen wir es so: Wer kann die Frage beantworten oder möchte sie beantworten?

Abg. **Nicola Beer:** Vielleicht kann Herr Derwort seitens des Ministeriums dazu etwas sagen. Ich weiß nicht, ob man sich damals Gedanken darüber gemacht hat. Das wird ja jetzt vor allem vonseiten der Referendare und der Studierenden vorgetragen.

Vorsitzender: Dann gebe ich die Frage an den Staatssekretär weiter. Herr Staatssekretär Landau.

StS **Herbert Landau:** Wie gesagt: Dies ist nicht die Stunde der Exekutive, sondern die Stunde des Parlaments. Aber wenn wir helfen können, wollen wir das im Wege der Amtshilfe gern tun. Herr Derwort, bitte.

Präsident **Rüdiger Derwort:** Es ist in der Tat so, dass das Problem bekannt ist. Die Länder wollten eine deutlich längere Übergangsphase haben. Im Gesetzgebungsverfahren ist diese kurze Übergangsphase mit dem Stichtag 2006 gewählt worden, und der Bundesrat hat in seiner Beschlussfassung ausdrücklich festgestellt, verfassungsrechtliche Bedenken bestehen nicht. Betroffen ist im Prinzip eine Studentenkohorte, die zeitlich so unglücklich liegt, dass die dann Schwierigkeiten bekommen können, wenn sie ein Auslandsstudium machen, noch „Freischützen“ zu werden.

Ob man das im Einzelfall klären kann, ist schwierig. Es gibt in einem Nachbarbundesland eine Petition mit einem etwas komplizierten Inhalt. Da ist die Idee, dass man die Meldetermine in dem Jahr 2006 für die erste Staatsprüfung etwas verschiebt, um die Spitze aus diesem Problem herauszunehmen.

Das könnten wir gegebenenfalls auch tun. Die Länder wollen sich darüber in der nächsten Woche im Koordinierungsausschuss der JuMiKo verständigen, ob insoweit Möglichkeiten bestehen. Wenn es solche Möglichkeiten gibt, auf verwaltungspraktischem Wege durch eine geringfügige Veränderung der Meldetermine – vorziehen vor diesen Stichtag – etwas zu regeln, werden wir das tun.

Abg. **Nicola Beer:** Zusammengefasst dann also: kein Änderungsbedarf im Hinblick auf die Fassung des Gesetzes, aber die Zusage der Verwaltung, das dann auf der Ebene darunter für die Einzelfälle, die es im laufenden Jahr gibt, zu regeln.

Vorsitzender: Staatssekretär und Präsident des Justizprüfungsamtes nicken vehement. Die Zusage ist gegeben.

(Abg. Nicola Beer: Es steht damit auch im Protokoll!)

Gibt es einen weiteren Themenbereich, der angesprochen werden soll?

Abg. **Dr. Andreas Jürgens:** Ich würde auch gern die Unterstützungsleistung des Ministeriums für zwei Punkte, die ich vorhin schon einmal erwähnt habe, und einen dritten Punkt, der neu hinzukommt, in Anspruch nehmen. – Das betrifft zum einen die Frage: vorgeschlagene Verkürzung der Strafstation auf drei Monate zugunsten der Wahlstation auf vier Monate.

Zweiter Punkt: Die Verwaltungsstation beim Verwaltungsgericht ist jetzt teilweise im Gesetzentwurf enthalten. Sollte das nicht auch beim Sozialgericht oder beim Finanzgericht gemacht werden?

Ein dritter Bereich, der bisher nicht in dem Gesetz enthalten ist: Bei den Wahlstationen des § 25 Abs. 3 geht es in der Nr. 7 ums Sozialrecht. Die kann bisher auch bei einem Verwaltungsgericht abgeleistet werden, das sozialrechtliche Gegenstände verhandelt. Das wird ja ab dem 01.01.2005 kaum noch der Fall sein. Sollte man da nicht die Möglichkeit herausnehmen, im Sozialrecht auch zum Verwaltungsgericht zu gehen, weil das Sozialgericht ja sämtliche sozialrechtlichen Verfahren dann praktisch aus dem Bereich der Sozialhilfe – Arbeitslosengeld II, Kriegsopferversorgung – übernimmt?

Vorsitzender: Das ist also eine Frage an die Verwaltung, an die Exekutive.

(Abg. Dr. Andreas Jürgens: Genau!)

StS **Herbert Landau:** Die erste Frage hinsichtlich der strafrechtlichen Station beantworte ich als Sachverständiger, als ehemaliger Leitender Oberstaatsanwalt. – Ich halte drei Monate in einer Strafrechtsstation für zu gering. Wer sich mit den Besonderheiten des Strafprozessrechts, der Verfügungstechnik der Staatsanwälte auskennen will, insbesondere dann, wenn er noch seine Station beim Schöffengericht oder bei der Strafkammer macht, wird diese vier Monate brauchen, wenn er das Examen erfolgreich bestehen will. Dazu ist nicht nur meine persönliche Meinung, sondern auch die der Landesregierung: Vier Monate wird man nicht unterschreiten können.

Haben wir zu der interessanten Frage, ob man die zwei Monate auch bei besonderen Verwaltungsgerichten, sprich: den Sozialgerichten, absolvieren kann, eine Meinung, Herr Präsident?

(Heiterkeit)

Präsident **Rüdiger Derwort:** Ja, wir haben eine Meinung. Unsere Meinung war ursprünglich sogar – und zwar nicht zuletzt gestützt durch den Innenminister –, die Ausbildung in der Verwaltung als eine Ausbildung in der Verwaltung bestehen zu lassen, sprich: bei einer Verwaltungsbehörde, um gegenüber den Gerichten in diesem Bereich einen Kontrapunkt zu setzen und jedenfalls vier Monate der zwei Jahre Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde vorzusehen.

Auf vehementes Wollen der Verwaltungsgerichte haben wir nach der Anhörung im Frühjahr letzten Jahres die Verwaltungsgerichte alternativ für zwei Monate vor dem Hintergrund aufgenommen, dass in der Tat die Prüfungsanforderung in der zweiten juristischen Staatsprüfung – jedenfalls zu großen Teilen – eine solche ist, die in den Formen der Verwaltungsgerichtsbarkeit abläuft.

Das gilt in gleichem Maße allerdings nicht für eine Ausbildung bei Sozialgericht und/oder Finanzgericht. Deswegen haben wir diese beiden Gerichtsbarkeiten in diesen Bereich auch nicht aufgenommen.

Das hat formell unter anderem auch damit zu tun, dass aus der Finanzgerichtsbarkeit dieser Wunsch noch nie geäußert wurde und aus der Sozialgerichtsbarkeit nun erstmals in dem derzeit laufenden Anhörungsverfahren. Wir haben inhaltliche Bedenken, dies zu tun, weil das Sozialrecht doch stark als Spezialmaterie ausgewiesen ist, die sich jedenfalls in der schriftlichen Prüfung der zweiten juristischen Staatsprüfung nicht wiederfinden würde. Es würde dann die eigentliche Klausurvorbereitung, die die Station ja auch leisten soll, auf zwei Monate reduziert – und das erscheint uns zu wenig.

Abg. Dr. Andreas Jürgens: Eine Nachfrage: Gilt das auch mit den Änderungen zum 01.01.2005?

Präsident Rüdiger Derwort: Das ist eine andere Frage. Es steht im Gesetz: „... ein Verwaltungsgericht, in dessen Zuständigkeit solche Verfahren fallen“. In dem Moment, wo diese Verfahren nicht mehr in die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes fallen, gibt es auch diese Wahl nicht mehr. Da ist sozusagen in der gesetzlichen Formulierung eine Dynamik enthalten. Wenn zum Jahre 2005 diese Zuständigkeiten aus dem Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit entgleiten, dann entfällt damit auch diese Ausbildungsstelle, ohne dass man sie jetzt schon streichen müsste, zumal auch noch niemand weiß, wie das mit anhängigen Verfahren ist. Es könnte durchaus sein, dass noch bis ins Jahr 2007 oder 2008 Verwaltungsgerichte mit solchen Verfahren beschäftigt sind. Dann sollen sie auch in diesen Bereichen ausbilden können.

Vorsitzender: Ich würde gern vor den Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten den Sachverständigen das Wort erteilen. Zunächst hat sich Vizepräsident Schlitz gemeldet.

Vizepräsident Klaus Schlitz: Ich würde ganz dringend davor warnen, die Station 2 zu verkürzen. Ihr entsprechen zwei Klausuren im Examen. Die Voraussetzungen, die dafür gelegt werden müssen, können in drei Monaten für meine Begriffe – da möchte ich dem Herrn Staatssekretär zustimmen – nicht gelegt werden.

Clemens Kühnel: Ich möchte eine Gegenposition vertreten. Ich bin noch nach dem alten Recht als Referendar eingestellt worden und habe eine dreimonatige Strafstation hinter mir. Ich habe effektiv wahrscheinlich sogar nur fast zwei Monate gehabt, weil auch noch Weihnachten und Neujahr in diese drei Monate fielen.

Ich halte im Gegenzug den Monat, den man für die Wahlstation gewinnt, für wertvoller. Ich glaube nicht, dass der eine Monat in der Strafstation so viel ausmacht, weil die Vorbereitung auf die strafrechtlichen Klausuren im Allgemeinen ohnehin viel Zeit in Anspruch nimmt.

Es hat mit den drei Monaten lange Jahre offensichtlich ganz gut geklappt. Ich habe auch von den Referendaren vor mir wenige Beschwerden gehabt, ihnen wären die drei Monate in der Strafstation zu kurz, eher die sieben Monate in der Zivilstation zu lang, aber auch das ist ja inzwischen nicht mehr Sache.

Insofern halte ich es nicht für so einen großen Verlust, wenn man diesen vierten Monat wieder streicht, nachdem man ihn jetzt eingeführt hat.

Abg. Nicola Beer: Ich weiß nicht, ob es noch andere Fragen aus dem Bereich Strafrecht gibt. Meine Frage richtet sich noch einmal darauf, Flexibilität im Bereich der Verwaltungsstation einzuräumen, Stichwort: Sozialgerichte/Finanzgerichte. Bislang haben wir ja die Möglichkeit, auch ans Sozialgericht zu gehen. Wie oft ist das angewählt worden, und wie hoch sind die Ausbildungskapazitäten für Referendare im Bereich der Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit?

Präsident Rüdiger Derwort: Ich habe keine aktuellen Zahlen parat. Finanzrecht wird verhältnismäßig selten – im einstelligen Prozentbereich – von Referendaren gewählt, und zwar nahezu ausschließlich von Kolleginnen und Kollegen, die irgendwann einmal ein steuerrechtliches Vorleben hatten. Es finden sich dort viele ehemalige Steuerbeamte, die im Nachhinein Jura studiert haben. Der Bereich liegt deutlich unter 10 %. Noch geringer ist die Zahl derer, die sich derzeit im Sozialrecht in der Wahlstation ausbilden lassen. Ich will keine Zahl nennen; aber sie liegt deutlich im einstelligen Bereich.

Die Ausbildungskapazität der beiden Gerichte – ich habe die genauen Zahlen nicht im Kopf – dürfte in der Sozialgerichtsbarkeit etwa der der Arbeitsgerichtsbarkeit entsprechen. Finanzgerichtsbarkeit ist weniger, weil wir nur ein Gericht haben. Beide Gerichtsbarkeiten sind aber, da sie Wahlaufbildungsstelle sind, niemals an den Rand ihrer Ausbildungskapazität gekommen.

Vorsitzender: Gibt es einen weiteren Themenkomplex zum Gesetzentwurf mit Fragen an die anzuhörenden Sachverständigen? – Das ist nicht der Fall. Dann haben wir das abgeschlossen.

Wir kommen damit zum Antrag der FDP. Ich gehe davon aus, dass es auch hier vehementen Erörterungsbedarf gibt, und schätze, dass sich Frau Kollegin Beer als Erste zu dem Thema meldet.

Abg. Nicola Beer: Zusammenfassend habe ich den eingegangenen Stellungnahmen entnommen, dass es grundsätzlich für wünschenswert erachtet wird, eine Verbesserung der Ausbildung im Referendariat herbeizuführen, dass aber vonseiten der Gerichte Zweifel besteht, ob das dafür notwendige Geld – das hatten wir auch eingeräumt, dass hier zusätzliches Geld in die Hand genommen werden muss – angesichts der Haushaltslage zur Verfügung gestellt wird. Darauf beziehen sich viele Stellungnahmen, die das als Punkt vornweg oder quasi als Schere im Kopf haben, wenn über entsprechende Verbesserungen nachgedacht wird. Das ist letztendlich dann

eine Entscheidung des Landeshaushaltsgesetzgebers. Wir als FDP-Fraktion haben ja unsere Meinung deutlich gemacht, dass es dringend notwendig wäre, dieses Geld in die Hand zu nehmen, um diese Verbesserungen hinzubekommen.

Unsere Vorstellung wird ja davon geleitet, vor dem Eintritt in die Ausbildung beim Einzelausbilder einen umfassenderen Überblick über die Grundlagen der Ausbildung in der Station zu erhalten. Ich habe die Frage an die Vertreter der Referendare, wie das eingeschätzt wird. Das jetzige Modell gibt ja nur einen Anriss durch den Einführungslehrgang am Anfang und wird nachher durch die praktische Ausbildung und die begleitenden Lehrgänge ergänzt.

In den Stellungnahmen sind Zweifel aufgetaucht, ob es denn möglich ist, in einem dreiwöchigen Intensivkurs das Basiswissen von A bis Z so „mal im Durchlauf“ zu vermitteln. Ich habe die Frage an Herrn Theimer, inwiefern die Annahme gerechtfertigt ist, dass das nicht ginge, oder inwiefern hier auch abgeschichtet werden kann.

Thomas Helck: Ein dreiwöchiger Einführungslehrgang ist prinzipiell sicherlich keine schlechte Idee. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass der Unterricht dann auch dieser Wissensvermittlung dient, dass die AG-Leiter entsprechende Kenntnisse haben und auch didaktische Fähigkeiten besitzen, das darzulegen.

Zur allgemeinen Situation am Anfang des Referendariats muss ich aus eigener Erfahrung sagen: Es fällt einem schwer, sich einzuarbeiten, weil man all die Förmlichkeiten, die einem da vermittelt werden sollen, noch nicht so kennt. Man muss auch nebenher sehr viel privat lernen, um überhaupt einen Fuß auf den Boden zu bekommen.

Das ist auch ein Kritikpunkt generell an diesem Vorhaben: dass relativ wenig Zeit zur eigenen Präparation vorgesehen ist. Das ist meines Erachtens gerade hinsichtlich des zweiten Examens nötig; denn man soll dann umfassendes Wissen präsentieren und soll Klausuren lösen. Da ist es relativ schwierig, sich selbst vorzubereiten, wenn man schon die ersten drei Wochen durch einen Einführungslehrgang belegt hat. Das wäre eigentlich der Gesichtspunkt: dass auf jeden Fall die eigene Vorbereitungszeit auch noch gewährleistet sein muss.

Dr. Clemens Theimer: Ich bin Richter am Amtsgericht in Königstein und bin auch in dem Papier der FDP aufgetaucht. – Die Frage war: Geht es in drei oder vier Wochen am Anfang der vier Stationen, über die wir sprechen, den Stoff so zu vermitteln, dass die Leute jedenfalls einen Überblick haben, was geprüft wird, was sie wissen müssen und was sie nicht zu wissen brauchen?

Nach meiner Erfahrung müsste es möglich sein, wenn man sehr angestrengt das Wissen vermittelt und das eben auch über eine längere Zeit, d. h. nicht nur einen halben Tag, sondern sechs, sieben oder acht Stunden mit einer Mittagspause, und zwar in einer Art – ich sage es einmal krass – von Frontalvortrag: Wissen aufnehmen, keine Diskussion. Erst einmal geht es nur darum, zu wissen: das brauche ich, das brauche ich nicht; so ist das System. Die Vertiefung kann dann meiner Meinung

nach während der Einzelausbildung in der begleitenden Arbeitsgemeinschaft erfolgen.

Thomas Großmann: Auch ich begrüße im Grundsatz den Vorschlag der FDP klar und deutlich und finde eine stärkere Gewichtung eines Einführungslehrganges – ob der dann noch so heißen sollte, ist eine andere Frage – sehr gut.

Ich möchte mich aber auch nachdrücklich dazu äußern, dass es aus Sicht vieler Referendare dann nötig wäre, Mittel zu finden, die extreme Schwankungsbreite in der Ausbildungsqualität der AG-Leiter in irgendeiner Weise zu verringern. Allerdings gibt es einerseits sehr engagierte Ausbilder, bei denen es meiner Meinung nach problematisch sein könnte, deren Motivation einzuschränken, wenn die sich nur unter eine irgendwie geartete Kontrolle stellen sollen, was in diesen Fällen auch gar nicht nötig wäre. Andererseits gibt es aber auch Beispiele, in denen die Zeit in den AGs nicht sehr gut angelegt ist. Da müsste etwas getan werden, wenn diese AGs noch an Bedeutung gewinnen sollen.

Stefanie Krieger: Auch meines Erachtens sind diese Einführungskurse sehr zu begrüßen. Zum einen geben die Einführungs-AGs, wie sie jetzt gehalten werden, nur einen wirklich groben Überblick über das, was möglicherweise auf die Referendare zukommt, bieten aber in keiner Weise die Möglichkeit, das Wissen der Einzelstation, was auf einen zukommt, direkt anzuwenden. Gut, das Referendariat ist zum größten Teil ein Selbststudium. Allerdings kann ich diese Einführungs-AG, wie sie vonseiten der FDP vorgeschlagen wird, nur begrüßen und meinen Vorredner insoweit unterstützen, als dann die didaktischen Fähigkeiten der Ausbilder nachgewiesen werden müssten; denn die Referendare gehen oft auf die Landessprecher unter dem Gesichtspunkt zu, dass ihre Ausbilder zwar über fundiertes Fachwissen verfügen, aber nicht die Fähigkeit haben, es so an die Referendare zu vermitteln, dass es auch angewendet werden kann.

Abg. **Heike Hofmann:** Ich finde es schon sehr interessant, dass Sie an sich diese vorgesehenen Intensivkurse begrüßen. Offen wäre für mich noch die Frage der unter dem ersten Spiegelstrich vorgesehenen Abschlussprüfung. Dazu haben wir auch noch keine konkreteren Vorschläge von der FDP gehört.

Ansonsten erkennt man, wenn man sich die Anhörungsunterlagen insgesamt durchsieht, dass über diese vorgeschlagenen Reformansätze der FDP ziemlich in Bausch und Bogen geredet worden ist, auch die einzelnen Punkte als ein bisschen praxisfern und nicht praktikabel angesehen werden, und zwar von der Mehrzahl der Angehörten. Insofern würde mich interessieren, wie Sie sich dazu stellen.

Mit solchen zusätzlichen Beschulungsmaßnahmen verfolgt man sicherlich sehr hehre Ansätze. Aber nach meiner persönlichen Erfahrung sind eine sehr gute Handakte, wie man sie z. B. in der Verwaltungsstation bekommt, das Eigenstudium und ein intensiver Klausurenkurs die beste Examensvorbereitung, die auch schlecht durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.

Clemens Kühnel: Jetzt sind verschiedene Themenkomplexe angesprochen worden. – Einmal losgelöst von der Praxisferne, die zu beurteilen mir wahrscheinlich kaum zusteht, weil ich nicht sagen kann, ob es vom Finanziellen her realisierbar ist, möchte ich sagen: Natürlich sind darin auch hehre Ansätze enthalten, die dann vielleicht nach einer Weile einschlafen. Aber grundsätzlich ist es eine gute Idee, zu sagen, man bietet mehr Leistung an. Weniger dieser Dreiwochenkurs als vielmehr insbesondere das Ziel, eher die Qualität als die Quantität der Ausbildung zu verbessern, ist etwas, was auch vonseiten der Referendare immer wieder angemahnt wird oder worum dringend gebeten wurde, dass das einmal bedacht wird, weil es da wirklich extreme Schwankungen gibt, bei denen man sich zum Teil fragt, warum man seinen Vormittag damit verbringen muss, wenn man das gleiche Wissen in einer Viertelstunde mithilfe eines Lehrbuchs hätte anhäufen können.

Bei der Prüfung, die zum Abschluss stattfinden soll, ist mir allerdings auch nicht ganz klar, was sie für einen Sinn haben soll. Es dürfen – das hat der Bundesgesetzgeber wohl auch in seinen Gesetzentwurf hineingeschrieben – keinerlei Leistungen aus dem Referendariat auf die Abschlussprüfung angerechnet werden. Die Prüfung hätte also keinen Wert für das Staatsexamen, außer für diesen – ich nenne ihn mal so – Sozialpunkt für die mündliche Prüfung später, den man kriegen kann, wenn die tatsächlich gezeigten Leistungen nicht den schriftlichen Ergebnissen entsprechen.

Es ist ja auch immer ein bisschen so, dass Prüfungsdruck, der zu einer solchen AG hinzugehört, im Zweifel dazu führen würde, dass die Leute sich nicht trauen, eine vermeintlich dumme Frage zu stellen, weil sie sich dann als jemand enttarnen, der etwas nicht verstanden hat. Insofern halte ich diese Prüfung eher für einen Irrweg. Aber ich denke, das ist ja als Konzept auch teilbar.

Zu der Handakte möchte ich noch sagen: In der Tat gibt es in der Verwaltungsstation – das ist wohl auch die einzige, in der wir das bisher bekommen haben – eine Handakte, allerdings mit einem dicken roten Zettel darauf: „Diese Akte wird überarbeitet und ist in weiten Teilen nicht auf dem neuesten Stand.“ Ich weiß nicht, wie lange das schon auf der Akte steht.

(Vorsitzender: Das war bei mir schon so! – Heiterkeit)

Es wäre halt wünschenswert – und das ist etwas, was man auch wirklich in Angriff nehmen sollte, wenn man solche Akten auch für andere Stationen anlegt –, dass die in regelmäßigen Abständen auf den neuesten Stand gebracht wird. Das ist natürlich ein Kraftakt und bindet auch Personal. Aber sie wird in ihrer Bewertbarkeit deutlich eingeschränkt, wenn man nicht weiß, wie sehr man dem Inhalt Glauben schenken darf, weil draußen schon draufsteht: Vertrauen Sie dieser Akte nicht zu sehr; sie ist nicht auf dem neuesten Stand.

Lisa-Marie Krauß: Ich wollte noch etwas zu dem sagen, was wir vorhin schon bei der Arbeitsgerichtsbarkeit hatten: Die Arbeitsbelastung der Ausbilder ist für uns schon ein Problem. Bei Einzelauszubildern kommt es vor, dass man als Arbeitsbelastung empfunden wird und nicht als Auszubildender. Auch bei der AG-Ausbildung halte ich es für sinnvoll, wie es vorgeschlagen ist, die AG-Leiter dafür zu entlasten, um

damit auch zu bewirken, dass man von ihnen mehr an Qualität und Fortbildung verlangen kann.

Wir stehen auch vor dem Problem, dass bei Beschwerden häufig das Argument kommt, die machten das alle freiwillig, man könne sie zu nichts zwingen. Meistens sind es auch Richter, die sowieso sehr auf ihre richterliche Unabhängigkeit pochen, sodass man immer irgendwie gegen eine Mauer rennt, durch die man nicht hindurchkommt.

Deswegen halten wir es schon für sehr sinnvoll, dass irgendeine Art von Qualitätssicherung durch ein Gesetz festgelegt wird. Das wäre eigentlich unser größtes Anliegen, dass da etwas steht, worauf man sich berufen und sagen kann: Es muss aber auch etwas an Qualität kommen, wenn von uns hier so viel erwartet wird.

Thomas Helck: Meine Wortmeldung betrifft noch einmal die Abschlussklausur für diesen Einführungslehrgang. Ich halte das auch nicht für sinnvoll. Erstens. Was soll man nach drei Wochen schon groß schreiben? Es fehlt einfach noch das Wissen, um eine richtige Klausur schreiben zu können. Zweitens fände ich es sinnvoller, wenn während der Regelarbeitsgemeinschaft statt nur einer Klausur vielleicht zwei Klausuren angeboten würden, die dann auch korrigiert zurückgegeben werden.

Abg. **Axel Wintermeyer:** Zunächst nur eine kurze Bemerkung zu der Belastung. Ich kann das nicht nachvollziehen. Ich kenne viele Kollegen – und ich subsumiere mich auch darunter –, die die Ausbildung mit Referendaren selbst wiederum als befruchtend für ihre Gedanken empfinden, weil noch sehr viel universitäres Wissen da ist, das in der Praxis gelegentlich auch verloren geht. Insofern ist das eigentlich immer sehr positiv zu sehen. Ich kenne wenige, die Referendare als Belastung betrachten, wenn es zweifelsfrei auch den einen oder anderen geben wird.

(Abg. Nicola Beer: Sie hat mehr von der Richterseite gesprochen!)

– Ja, wir müssen die Anwälte immer wieder einmal als positives Beispiel sehen, und dann muss man dazu auch einmal etwas sagen.

Zu den Einführungslehrgängen. Ich habe mich auch sehr gewundert, dass in den schriftlich vorliegenden Anhörungen die von der FDP geforderten Dinge relativ stringent abgelehnt worden sind. Das will ich meiner Frage als Vorbemerkung voranstellen.

Es wurde gesagt, dass diese vier Intensivkurse von drei Wochen Dauer mit jeweils abschließender Prüfung didaktisch verfehlt seien, weil im Grunde das Studium mit anderen Mitteln fortgesetzt wird und die Referendare in die Praxis wollen. Es sei im Übrigen mit § 5 des Deutschen Richtergesetzes nur vereinbar, wenn der Einführungslehrgang durch die Anwaltskammer gekürzt und der arbeitsrechtliche Lehrgang abgeschafft werden würde. Die Arbeitsgemeinschaftsleiter würden solche Ausbildungsgestaltung ablehnen.

Weiter konnte ich der schriftlichen Darstellung schon entnehmen, dass auch die Rechtsfolgen einer solchen Abschlussprüfung völlig unklar sind. Eine Ausbildung mit fünf Prüfungen sei verfassungsrechtlich nicht haltbar. Es blieben dann nur noch drei Monate nachher in der Ausbildung in der Station, was viel zu wenig sei.

Deswegen möchte ich die Referendare, die sich eben schon geäußert haben, noch einmal ansprechen, aber insbesondere auch jemanden aus der Praxis. Hier sitzt der Vizepräsident des Landgerichts Frankfurt, Herr Schlitz, der – ich sage das jetzt einmal; Sie mögen das dann zurückweisen – durchaus als „Ausbildungspapst“ in Frankfurt gesehen wird, der eine langjährige Praxis in dem Bereich der Ausbildung hat, sehr viele hat kommen und gehen sehen, Ausbilder wie Rechtsreferendare, und der einen sehr genauen Kenntnisstand über die Situation hat. Wie stehen die Arbeitsgemeinschaftsleiter zu solch einer Änderung, wie sie von der FDP vorgeschlagen wird: vier Intensivkurse von drei Wochen Dauer mit jeweils abschließender Prüfung?

Meine zweite Frage: Welche Befähigung haben die Arbeitsgemeinschaftsleiter in didaktischer Hinsicht? Bestehen dort Fortbildungsangebote, und werden diese wahrgenommen?

Dritte Frage in dem Zusammenhang: Erscheint die Forderung der FDP in ihrem Antrag, dass die didaktischen Fähigkeiten von Arbeitsgemeinschaftsleitern nachgewiesen werden sollen, notwendig und auch umsetzbar? Vielleicht fällt Ihnen auch noch ein, in welcher Form dieser Nachweis erfolgen müsste.

Vizepräsident **Klaus Schlitz**: Das war eine ganze Fülle von Fragen. Ich weise zunächst einmal diese Bemerkung zurück

(Heiterkeit)

und sage zu dem Vorschlag – Herr Dr. Theimer, wir haben uns schon einmal darüber ausgetauscht –: Ich bin überhaupt nicht davon überzeugt, dass das ein sinnvoller Vorschlag sei. Er beißt sich auch etwas mit den positiven Überlegungen im Zusammenhang mit den didaktischen Fähigkeiten der Ausbilder. Jemand, der einen drei- oder vierwöchigen Kurs vor 40 Referendaren im Frontalunterricht abhält, braucht keine didaktischen Fähigkeiten. Er erzählt das im Grunde genommen so herunter. Die Erfahrung zeigt ja gerade, dass die Wissensvermittlung in dieser Form relativ problematisch ist. Wenn man Wissen vermitteln will und auch will, dass das irgendwo vom Kurzzeitgedächtnis ins Langzeitgedächtnis kommt, dann muss man auch andere didaktische Möglichkeiten einsetzen, um das zu bewerkstelligen. Ich will das nicht weiter ausführen; aber ich denke, alle wissen, was gemeint ist.

Ich habe nicht – ich gestehe das – mit meinen Kollegen in Frankfurt gesprochen; aber ich bin ziemlich sicher und würde die Hand dafür ins Feuer legen, dass die meisten eine solche Gestaltung des Unterrichts ablehnen würden.

Was nun die didaktischen Fähigkeiten selbst anbelangt, so ist das immer eine große Frage bei der Auswahl von Arbeitsgemeinschaftsleitern. Wir alle sind als Richter nicht unter didaktischen Vorzeichen angetreten. Es ist im Einzelfall relativ problematisch für uns, wenn wir dem Ministerium einen Vorschlag für einen Arbeitsgemein-

schaftsleiter machen, ob wir diese didaktischen Fähigkeiten bei einem Kollegen erblicken. Wir haben Möglichkeiten, das im Zusammenhang mit gewissen Aufgaben zu erfahren, die vor einem Arbeitsgemeinschaftsleiter liegen, also an Universitäten etwa bei der Betreuung von Studenten im Bereich der Praktika und dergleichen mehr.

Deshalb habe ich auch gewisse Probleme, mir vorzustellen, wie man solche didaktischen Fähigkeiten prüfen und abfragen könnte. Wir verlassen uns in der Regel darauf, dass die Kollegen, die wir fragen oder die sich melden, ihrerseits eine gewisse Vorstellung davon haben, was auf sie zukommt; denn sie waren selbst einmal in einer Arbeitsgemeinschaft und haben deren Vorzüge und Nachteile kennen gelernt und wissen, dass es darum geht, solche Dinge zu vermitteln und auch didaktisch an den Mann zu bringen.

Ich persönlich stand, als ich erstmals mit einer Arbeitsgemeinschaft betraut worden bin, vor der Frage, wie ich das durchführen sollte, und hatte keinerlei Vorstellung. Ich habe es als sehr positiv empfunden, dass die Landesregierung – und auch schon die früheren Landesregierungen – immer wieder durch die Schulung von Arbeitsgemeinschaftsleitern einen sehr großen Beitrag gerade in didaktischer Hinsicht geleistet hat.

Diese Begleitung ist in letzter Zeit – auch aus finanziellen Gründen – vielleicht etwas zu kurz gekommen; aber wenn das gewährleistet ist, dann zeigt das bisherige System bei der Auswahl der Arbeitsgemeinschaftsleiter jedenfalls, dass man auf einem guten Weg gewesen ist. Es gibt ganz wenige Ausreißer, dass man einmal jemanden ausgewählt hat, von dem man nachher sagt, dass das vielleicht unter didaktischen Gesichtspunkten nicht gerade das Gelbe vom Ei gewesen ist.

Lisa-Marie Krauß: Ich wollte zu den Schulungen noch etwas sagen. Ich war kürzlich auch zu einer Schulung eingeladen, bei der AG-Leiter ausgebildet wurden, und zwar gerade im Hinblick auf die jetzt verkürzte erste Station. Für mich war es zunächst einmal erschreckend, dass sehr viele eingeladen, aber nur 15 erschienen waren. Das zeigt schon einmal dieses „rege“ Interesse an der Ausbildung. Da müsste meines Erachtens mit etwas mehr Druck gearbeitet werden, um sicherzustellen, dass das wirklich nur solche Richter oder Ausbilder machen, die auch bereit sind, dafür Zeit zu investieren.

Genau auf dieser Schulung wurde mir die Frage gestellt, welche Themen eigentlich examensrelevant wären. Sie wüssten es nicht; ich müsste es ja wissen. – So viel zu dem, was die Kompetenz betrifft. Für mich ist das alles sehr wenig, was da bisher passiert ist. Da muss einfach etwas verbessert werden. Es geht nicht, dass man Kataloge immer noch länger macht und von Referendaren immer noch mehr fordert und immer weniger bereit ist, selbst auszubilden.

Thomas Helck: Das eine ist die Seite der Didaktik, wie der Unterricht präsentiert wird. Aber ich sehe den Schwerpunkt viel mehr darin, was präsentiert wird, also den Inhalt des Kurses, was ja die FDP unter Abs. 3 auch vorgeschlagen hat: Ein einheitliches Konzept soll entwickelt werden. Das halte ich für sehr wichtig.

In der Zivilstation hatte ich einen guten AG-Leiter. Alle haben sich die Unterlagen von uns kopiert. In der Strafstation jetzt bei der Staatsanwaltschaft kann ich sagen, dass beide AG-Leiter, die parallel unterrichtet hatten, nicht unbedingt vorzeigenswert waren. Eigentlich haben mehr die Referendare den Unterricht durch Aktenvorträge und Referate gestaltet, als dass der AG-Leiter einem gewaltig etwas beigebracht hätte.

Deswegen erachte ich es als viel wichtiger, dass man den AG-Leitern zumindest ein einheitliches Konzept zur Verfügung stellt, eine Gliederung darlegt, was eigentlich Inhalt dieser AG sein soll, und nach Möglichkeit auch irgendein Skript gibt, wonach sie das präsentieren können. Vor allem sollte den Referendaren zu Beginn eine Übersicht gegeben werden, was Inhalt dieses Kurses sein soll, damit man sich selbstständig anhand anderer Lehrmaterialien vorbereiten und das einüben kann.

Abg. **Nicola Beer**: Zunächst einmal noch eine Bemerkung zur Kollegin Hofmann. Wenn man hier von Praxisnähe spricht, kann man sich durchaus auch auf Referendare und gerade auf die Landessprecher beziehen; denn das sind diejenigen, die sich gegenwärtig in diesem Ausbildungsmechanismus befinden und die letztlich mit dem, was sie dort präsentiert bekommen, leben können müssen.

Um als Zweites noch eine Mär auszuräumen, die auch durch vermehrte Wiederholung nicht besser wird: Im Hinblick auf die Abschlussprüfung, die wir in unserem Konzept vorsehen, haben wir sowohl im Plenum als auch hier in der letzten Ausschusssitzung schon darüber diskutiert, dass nichts anderes vorgesehen ist als das, was momentan in den Arbeitsgemeinschaften durch die dort geschriebenen Klausuren auch schon stattfindet: dass man nämlich nach einem bestimmten Anteil an Wissensvermittlung auch einmal abprüft, wie das bei den Referendarinnen und Referendaren angekommen ist.

Nach unserem Konzept hätten wir eine erste Klausur nach Abschluss dieses Intensivlehrgangs. Eine zweite könnte dann im Rahmen der begleitenden Arbeitsgemeinschaften stattfinden. Auch jetzt fließen die Ergebnisse dieser Klausuren ja schon in die Abschlussbewertung, in das Zeugnis über den Lehrgang ein. Von daher kann man diese Mär und auch diese hehren Versuche, juristische Bedenken hieran zu knüpfen, recht schnell wegräumen.

Ich habe jetzt aber doch noch an die Sachverständigen vonseiten der Referendare die Frage, ob ihnen bekannt ist, wie groß der Anteil der Kolleginnen und Kollegen Referendare ist, die zusätzlich private Kurse nutzen, um sich auf das Examen vorzubereiten. Welche Kosten und welche Zeitbelastung kommen auf den einzelnen Referendar im Durchschnitt zu?

Als Drittes: Wenn alles so hehr und vorbildlich gerade unter dem Stichwort Fortbildung der Arbeitsgemeinschaftsleiter und der Ausbilder wäre, was sind denn dann die Gründe Ihrer Kolleginnen und Kollegen, solche privaten und nach meinen Informationen recht kostenintensiven und zeitintensiven Kurse zu besuchen, wenn die Vorbereitung aufs Examen im Referendardienst so hervorragend ist?

Thomas Großmann: Zunächst vorab: Wenn ich Ihnen jetzt bestätige, dass ein sehr hoher Anteil an Rechtsreferendaren Repetitoriumskurse besucht, dann lässt das aus meiner Sicht nicht in jedem Fall darauf schließen, dass die Ausbildung durch den Staat so besonders mangelhaft sein muss. Es ist einfach auch ein psychologischer Druck durch das Angebot und durch die Kollegen, das zu machen. Das muss nicht in jedem Fall sinnvoll sein. Es ist natürlich auch bequem, weil man ja eine Lernstruktur vorgegeben bekommt, in die man sich sonst selber disziplinieren müsste, was immer erheblich schwerer ist.

Ich denke, dass deutlich mehr als die Hälfte der Kolleginnen und Kollegen – zumindest aus Marburg, von denen ich das weiß – eine private Lernhilfe beanspruchen. Da gibt es verschiedene Kurse, teils mit einem halben Tag oder zwei halben Tagen in der Woche. Das ist auch durchaus gut neben der staatlichen Ausbildung zu bewältigen – das auch als Ergänzung zu der Frage, ob nicht ein Dreiwochenkurs vielleicht zu sehr die Zeit zum eigenen Studium nehmen würde. Das ist aus meiner Sicht überhaupt nicht der Fall. Wer bereit ist, privat zu lernen, dem wird nicht die Zeit durch die Ausbildung genommen, wie sie sich im Moment darstellt.

Als Abschluss und als Bitte an die Parlamentarierinnen und Parlamentarier: Bitte unterschätzen Sie nicht die Wichtigkeit der Wissensvermittlung von Person zu Person. Das ist nicht dadurch zu ersetzen, dass man auf gute Lehrbücher verweist. Das ist schon ein großes Anliegen der Referendare.

Stefanie Krieger: Aus dem Landgerichtsbezirk Gießen kann ich auch sagen, dass weit über 50 % ein privates Repetitorium besuchen. Das ist zum einen dadurch bedingt, dass einem an die Hand gegeben wird, welcher Stoff wirklich für das Examen relevant ist, weil einem das in der Ausbildung nicht vermittelt wird und die Repetitorien einen Überblick darüber haben, welches Wissen tatsächlich in den Klausuren abgeprüft wird. Zum anderen gibt es einem natürlich auch an die Hand, wie man didaktisch am besten lernen kann.

Aber nicht zu verkennen ist, dass in solchen Repetitorien auch einer großen Anzahl von Zuhörern – zum Teil 40 Personen – auf eine didaktisch sehr gute und miteinander sprechende Art und Weise der Stoff vermittelt wird. Nach meiner Vorstellung ist das eine Möglichkeit, wie durchaus auch eine Arbeitsgemeinschaft oder solch ein vorgeschlagener Intensivkurs gehalten werden kann. Da sehe ich keine Differenzierung darin, ob dort 20 oder 40 Leute sprechen. Das ist durchaus möglich, und das ist wohl auch der Grund, warum viele das Repetitorium besuchen; denn dort ist sicher, dass fundiertes Wissen vermittelt wird, das man auch unmittelbar danach anwenden kann.

Zu den Kosten ist zu sagen, dass die einzelnen Ausbilder unterschiedliche Preise haben. Ich denke, dass beispielsweise ein sechswöchiger Kurs zu drei Stunden in der Woche um die 120 € kostet. Es werden allerdings auch Halbjahreskurse angeboten, bei denen die Kosten im Monat günstiger sind, nämlich schätzungsweise um die 100 €.

Thomas Helck: Ich wollte jetzt weniger zu den Repetitorien etwas sagen als vielmehr zu der Meinung meines Kollegen hinsichtlich der Zeit, die einem zur Selbstvorbereitung bleibt. Dazu möchte ich darauf hinweisen, dass es dringend notwendig wäre, hinsichtlich der Einzelausbildung ein einheitliches Konzept zu entwickeln und vor allem auch einmal zu überprüfen, wie oft die Leute dahin gehen müssen und was sie an Akten bewältigen müssen.

Bei mir war es glücklicherweise nicht der Fall, aber von Kollegen kenne ich das: Die mussten beinahe jeden Tag zum Sitzungsdienst. Das halte ich für nicht besonders ausbildungsrelevant hinsichtlich des Staatsexamens. Wenn man das fünfmal gesehen hat, weiß man in etwa, wie das läuft; aber dann weitere Zeit abzusetzen, ohne dass man dabei effektiv etwas lernt, halte ich nicht für sinnvoll.

Deswegen wäre dazu meine Bitte, dass man sich einmal überlegt, inwieweit man den Einzelausbildern einen gewissen Rahmen vorgibt und sagt: Das und das sollen die Referendare in ihrer Ausbildungsstation machen. Ansonsten soll ihnen aber auch Zeit zum Selbststudium bleiben.

Dann möchte ich hinsichtlich der Strafstation bei der Staatsanwaltschaft noch etwas zu den Sitzungsververtretungen sagen. Das ist auch ein heikles Thema. Vorgesehen waren in der Regel zwei Sitzungsververtretungen. Wir wurden jeder zu sechs Sitzungsververtretungen eingeteilt, weil die Staatsanwaltschaft einfach kein Personal hat, das sie selber hinschicken kann. Es besteht wohl die Tendenz, dass die Leute jetzt eher noch mehr eingeteilt werden. Das ist auch immer wieder mindestens ein Tag, den man bei Gericht sitzt, der verloren geht, und wenn man sich gut vorbereiten möchte, sogar eigentlich zwei: Dann muss man beim Gericht die Akten einsehen und sich vorbereiten. Das ist die ganze Zeit, die einen beschäftigt, ohne dass man sich in irgendeiner Weise effektiv aufs Examen vorbereiten könnte.

Vorsitzender: Gibt es von Ihrer Seite weitere Wortmeldungen dazu? – Das ist nicht der Fall. Gibt es sonst noch Wortmeldungen zum Antrag der FDP? – Dann haben wir die öffentliche Anhörung abgeschlossen.

Ich bedanke mich noch einmal ganz herzlich bei Ihnen, dass Sie die Zeit und die Mühe auf sich genommen haben, heute zu uns zu kommen, und uns mit Rat zur Seite gestanden haben. Ich wünsche Ihnen einen guten Weg zurück zu Ihren Arbeitsplätzen und noch einen angenehmen Arbeitstag.

Damit schließe ich die öffentliche Sitzung.

(Schluss des öffentlichen Teils: 11.38 Uhr)